

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 10 (1912)  
**Heft:** 2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern  
und 12 Inseratenbulletins

No. 2

Jahresabonnement Fr. 4.—  
Unentgeltlich für Mitglieder

## Schweizerischer Geometerverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 27. und 28. Januar 1912  
in Zürich.

1. *Titelfrage.* Veranlasst durch Eingaben von Sektionen und anderweitige Stimmen aus Geometerkreisen wird der Zentralvorstand beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement dahin wirken, dass die 17<sup>er</sup> Kommission für die Geometerbildungsfrage den Auftrag erhalte, für die Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes einen für die deutsche und welsche Schweiz einheitlichen Berufstitel vorzuschlagen. Diesbezügliche motivierte Wünsche könnten in diesem Falle an die Kommission gerichtet werden. Bis zur definitiven Regelung wird der Zentralverein den an der Zürcher Hauptversammlung angenommenen Untertitel bestehen lassen.

2. *Vertrag mit der Basler Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft.* Mit der genannten Gesellschaft wird auf erfolgte Offerte ein Vertrag abgeschlossen, der den Mitgliedern des S. G.-V. begünstigende Versicherungsbedingungen einräumt für eigene oder Personalversicherung. Verpflichtungen aus diesem Verträge erwachsen weder für die Mitglieder noch für den Verein; die nähern Bestimmungen werden den Mitgliedern (s. 2.) mitgeteilt werden.

3. *Statutenrevision.* Den Sektionen ist ein Entwurf des Vorstandes zugegangen; auf den 24. März wird eine Delegierten-